

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 41.

Dresden, den 22. Januar

1846.

Drei und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 14. Januar 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der Berathung der Berichte der zur Begutachtung des Entwurfs einer Wechselordnung niedergesetzten Deputation der ersten Kammer. (Besondere Berathung der neuen Fassung des §. 211b. und der §§. 233 — 255.)

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr unter Anwesenheit des Staatsministers v. Könneritz und des Königl. Commissars D. Einert, so wie von acht und dreißig Kammermitgliedern mit Verlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protocolls durch den Secretair v. Biedermann.

Präsident v. Carlowitz: Ist etwas gegen das Protocoll zu erinnern? — Wo nicht, so ist es für genehmigt zu achten. Die Mitvollziehung liegt den Herren v. Heynitz und Bürgermeister Wehner ob.

Es folgt nun der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 252.) Eingabe des Kaufmanns Christian Hey zu Leipzig, die von demselben und mehreren Einwohnern Leipzigs wegen der Strafproceßreform eingegangene Petition, und die in Bezug auf Petitionen in der Sitzung der ersten Kammer vom 5. dieses Monats geschehenen Aeußerungen betr.

Präsident v. Carlowitz: Der Herr Beschwerdeführer, Kaufmann Christian Hey zu Leipzig, hat eine Petition unterzeichnet und auch zunächst auf die Bahn gebracht, die, im vergangenen Jahre eingegangen, die Einführung von Geschworenengerichten zum Gegenstande hat. Er hat sich nun gegenwärtig durch eine Aeußerung des Herrn Staatsministers v. Könneritz in dieser Kammer und zwar in einer der letzten öffentlichen Sitzungen verlezt gefühlt. Der Herr Staatsminister hatte nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Petitionen an die Ständeversammlung nicht immer auf eine Weise zu Stande gebracht würden, wie dies zu wünschen sei, und dies durch einzelne Beispiele nachzuweisen gesucht. Das Petition des Herrn Beschwerdeführers, der wohl der Meinung ist, es habe der Herr Minister seine Petition hierbei im Auge gehabt, geht nun dahin, den Herrn Staatsminister v. Könneritz

zu veranlassen, „Beweise, daß, und bei welcher von Leipzig ausgegangenen Petition man sogar Lehrlinge zur Unterschrift aufgefordert, ja selbst Männer, die gar nicht zu Sachsen gehören, namentlich einen Engländer veranlaßt habe, seinen englischen Namen in's Deutsche zu übersetzen und eine Petition zu unterschreiben, beizubringen.“ Später wiederholt er dieses Petition mit folgenden Worten: „Den Herrn Staatsminister v. Könneritz zu veranlassen, entweder seine Behauptungen über die Leipziger Petitionen in der Sitzung vom 5. Januar d. J. in Betreff der von mir veranlaßten oben angezogenen Petition zu beweisen oder öffentlich zurückzunehmen.“ Das Directorium hat nun nach reiflicher Erwägung — denn jede Beschwerde eines Unterthanen verdient eine solche — sich in der Ansicht vereinigt, daß diese Eingabe zur Competenz der Ständeversammlung nicht gehöre, daß sie also beizulegen, jedoch noch an die zweite Kammer abzugeben sei. Segründet ist allerdings, daß den Ständen verfassungsmäßig das Recht zusteht, Beschwerde gegen die Herren Minister zu führen, aber nach der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung ist dieses Recht beschränkt auf den Fall, wo entweder eine durch die Minister verhangene Verletzung der Verfassungsurkunde vorliegt, oder wo Ungehörigkeiten bei Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege vorgekommen sind. Beides ist hier nicht der Fall, es handelt sich hier vielmehr von einer rein persönlichen Angelegenheit, und daß die betreffende Aeußerung in öffentlicher Sitzung der Kammer vorgekommen, kann in Bezug auf die Competenz der Ständeversammlung nichts ändern. Sofern also nicht die Kammer beschließen sollte, diese Ansicht, denn eine andere kann doch wohl nicht gefaßt werden, durch die vierte Deputation aussprechen zu lassen, ist der Vorschlag des Directoriums dahin gerichtet, diese Eingabe beizulegen und an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Ich werde also die Frage an die Kammer stellen: ob sie diesen Vorschlag des Directoriums genehmige?

v. Welck: Ich bitte um das Wort. Ich glaube wohl, daß es die Ansicht der Kammer sein werde, den Vorschlag des Directoriums zu genehmigen, denn die Verweisung der Beschwerde an eine Deputation könnte die Vermuthung begründen, es wolle die Kammer auf die Petition selbst eingehen, was der Verfassung nach in keinem Falle stattfinden kann. Ich würde wünschen, daß bei der zu erlassenden Resolution der Beschwerde-